KREISSTADT SIEGBURG

Örtliche Rechnungsprüfungsordnung

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

der Kreisstadt Siegburg

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Rechtliche Stellung

§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

§ 5 Übertragene Aufgaben

§ 6 Prüfaufträge

§ 7 Befugnisse

§ 8 Mitwirkungs- und Informationspflicht gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

§ 9 Planung und Durchführung der Prüfung

§ 10 Inkrafttreten

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 05.11.2026 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 101-104, 116 (8) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994 S. 666), in der bei Erlass dieser Rechnungsprüfungsordnung gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen, folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Präambel

Ziel der örtlichen Rechnungsprüfung, entsprechend dem Prüfungsverständnis einer modernen Rechnungsprüfung, ist die Führungsunterstützung des Rates sowie der Verwaltungsspitze bei der Wahrnehmung der jeweiligen Überwachungspflichten. Die örtliche Rechnungsprüfung stellt sich dabei den stetig wandelnden Herausforderungen einer zeitgemäßen Rechnungsprüfung und entwickelt sich fachlich kontinuierlich weiter.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Kreisstadt Siegburg unterhält gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt in Ergänzung zu den §§ 101 bis 104 GO NRW Rahmen, Grundsätze und Aufgaben für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Siegburg. Sie ist von allen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung zu beachten.

§ 2
Rechtliche Stellung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung.

(3) In der Erfüllung der Prüfaufgaben und der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sowie nur dem geltenden Recht unterworfen.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.

(5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß §§ 3 und 9 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

(6) Das örtliche Rechnungsprüfungsamt berät und unterstützt die politischen Gremien bei ihren Entscheidungen und berät die Dienststellen der Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Ziel, ein ordnungsgemäßes und wirtschaftliches Handeln zu fördern.

§ 3
Organisation und Ressourcen

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung sowie den Prüferinnen und Prüfern. Der örtlichen Rechnungsprüfung werden die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 4 bis 6 erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden gemäß § 101 Abs. 4 und 5 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.

(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation der Rechnungsprüfung. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung aller ihr obliegenden Aufgaben verantwortlich.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4
Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt folgende gesetzliche Aufgaben gemäß den §§ 102 und 104 Abs. 1 GO NRW wahr:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 102 GO NRW),

2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,

3. die Prüfung des Gesamtabschlusses (§ 102 GO NRW),

4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 GO NRW),

5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 GO NRW),

6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 GO NRW).
 Sofern von anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen oder unabhängigen Dritten eine Prüfung stattgefunden hat, kann das Rechnungsprüfungsamt die Anwendbarkeit auf die Stadt Siegburg prüfen und zu eigen machen.

7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (Der Absatz 4 des § 100 der Landeshaushaltsordnung ist weggefallen. Im § 104 Abs. 1 Ziffer 4 GO NRW wird weiterhin auf diese Vorschrift verwiesen.)

8. die Prüfung von Vergaben (§ 104 GO NRW), auch unter Beachtung der jeweils geltenden Vergabesatzung und den Vergaberichtlinien der Stadt Siegburg.

9. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 GO NRW).

§ 5
Übertragene Aufgaben

(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden zusätzlich gemäß des § 104 Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für städtische Zuschüsse in begründeten Einzelfällen,

2. die Teilnahme der örtlichen Rechnungsprüfung an der Stellenbewertungs-kommission der Stadt,

3. die Prüfung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg gemäß § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung,

4. die Prüfung von Auftragsänderungen (z.B. Einzelnachtrag bzw. Summe der Einzelnachträge) ab 50.000 EURO (Netto) vor der Beauftragung und Schlussrechnungen ab 50.000 EURO (Netto) vor deren Auszahlung bei Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen. Für freiberufliche Leistungen gilt jeweils eine Wertgrenze von 100.000 € (netto),

5. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gem. § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW.

(2) (weggefallen)

(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung wurde vom Rat die Koordinierung der aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz, insbesondere im Rahmen des Vergabewesens, resultierenden Aufgaben übertragen.

§ 6
Prüfaufträge

(1) Der Rat und der Rechnungsprüfungsausschuss können der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge übertragen sowie Prüfungen im Einzelfall erteilen.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereichs der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen. Hierüber ist der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 7
Befugnisse

(1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den zu prüfenden Dienststellen sowie sonstigen zu prüfenden Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen.
Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

(4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in Verwaltungsvorgänge einzugreifen oder Weisungen zu geben. Anregungen, Vorschläge und Empfehlungen sowie Einwände und Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund des Ergebnisses durchgeführter Prüfungen sind keine Eingriffe oder Weisungen in diesem Sinne.

§ 8
Mitwirkungs- und Informationspflicht gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei ihren Prüfungen durch die Fachbereiche zu unterstützen. Sie können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach §§ 102 bis 104 GO NRW Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Dienstanweisungen, Förderbescheide, Gebührenordnungen) zeitnah zuzuleiten.

(2) Unterlagen, z.B. auch für die Prüfung von Vergaben, Auftragsänderungen und Schlussrechnungen, sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für sonstige Einrichtungen, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
In den Sitzungsvorlagen (z.B. zu Vergaben, Auftragserhöhungen, Schlussrechnungen) muss das Ergebnis der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erkennbar sein, sofern das Rechnungsprüfungsamt einzubinden war.
Die Sitzungsvorlagen sind vor der Versendung dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

(4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und feststellungsberechtigten städtischen Bediensteten bekannt zu geben.

(5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung zuzuleiten.

(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern o.ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte bezogen auf den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Stadt Siegburg durch den sachbearbeitenden Bereich zuzuleiten.

(7) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Dienststellen der Stadt unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.

§ 9
Planung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungen werden grundsätzlich auf Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung festgesetzt, durchgeführt und fortgeschrieben.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den Schriftverkehr mit den zu prüfenden Stellen unmittelbar. Schriftverkehr von besonderer Bedeutung wird über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. den/die zuständige/n Dezernenten /Dezernentin geleitet.

(3) Bei umfangreichen Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Dienststellen über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Der/die Dezernent/Dezernentin ist vorab über die geplante Prüfung in Kenntnis zu setzen. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf in der Verwaltung möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Prüfung als umfangreich anzusehen ist.

(4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den zuständigen Dezernenten um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(5) Vor Abschluss einer Prüfung sind die Prüfungsfeststellungen der geprüften Stelle zur Kenntnis zu geben und es ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen. Die Frist ist prüfungsbezogen zu vereinbaren.
Die Stellungnahme ist bei der abschließenden Bewertung der Prüfungsfeststellungen zu berücksichtigen.
Darüber hinaus soll vor dem Abschluss von Prüfungen, die zu wesentlichen Feststellungen und gegebenenfalls Empfehlungen führen, eine Schlussbesprechung mit den geprüften Stellen geführt und das Prüfergebnis besprochen werden.

(6) Vom Ergebnis der Prüfungen werden die geprüften Stellen durch Prüfbemerkungen (einzelne Feststellung, Beanstandung oder Empfehlung) oder Prüfberichte unterrichtet. In den Prüfberichten werden Prüfauftrag, Prüfzeitraum, Prüfbemerkungen, vorliegende Stellungnahmen, die abschließende Gesamtwertung sowie Empfehlungen zusammengefasst.
Die Prüfberichte sind von den verantwortlichen Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen und von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuzeichnen.
Über den Umgang mit den gegebenen Empfehlungen wird der Rechnungsprüfungs-ausschuss in einer Nachschau jährlich informiert (Ergebnisübersicht).

Prüfberichte von umfangreichen Prüfungen sowie wesentliche Prüfbemerkungen und zugehörige Stellungnahmen werden ebenfalls dem Bürgermeister/der

Bürgermeisterin und den zuständigen Dezernenten zugesandt. Gleiches gilt für Prüfbemerkungen mit dezernats- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Prüfung als umfangreich bzw. welche Prüfungsbemerkung als wesentlich anzusehen sind.

(7) In Fällen von Korruption oder von begründetem Korruptionsverdacht sowie Veruntreuungen oder Unterschlagungen, die die örtliche Rechnungsprüfung bei ihren Prüfungen feststellt, oder von denen sie Kenntnis erhält, unterrichtet sie unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin veranlasst die erforderlichen weiteren Maßnahmen und stellt insbesondere sicher, dass der Sachverhalt unter Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeiten und etwaiger strafrechtlicher Ermittlungserfordernisse aufgeklärt und erforderlichenfalls den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gebracht wird.

(8) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über wichtige Prüfungen und über alle Prüfungen, die es in besonderem Auftrag des Rates oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durchführt, gleichzeitig dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und den Fraktionsvorsitzenden vor. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Prüfung als wichtig anzusehen ist.

§ 10
Begleitende Prüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung arbeitet steuerungsunterstützend; sie prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern prüft und berät auch begleitend, z.B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie Darstellung von Chancen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 16.04.2026 außer Kraft.

Siegburg, 05.11.2026
gez. Stefan Rosemann
Bürgermeister